

BESONDERE RECHTSVORSCHRIFT FÜR DIE FORTBILDUNGSPRÜFUNG ZUR „ELEKTROFACHKRAFT FAHRZEUGTECHNIK“

Die Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 15. Juli 2020 als zuständige Stelle gem. § 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23.03.2005 (BGBl. I Seite 931) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2020 (BGBl. I Seite 920) folgende besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zur „Elektrofachkraft Fahrzeugtechnik“:

§ 1 ZIEL DER PRÜFUNG UND BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

(1) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zur „Elektrofachkraft Fahrzeugtechnik“ und damit die Befähigung, in Betrieben die Tätigkeit einer Elektrofachkraft Fahrzeugtechnik gemäß den aktuellen Vorgaben der Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen und dem Stand der Technik eigenverantwortlich auszuüben.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die Qualifikation besitzt, um in den genannten Handlungsbereichen insbesondere folgende Aufgaben einer „Elektrofachkraft Fahrzeugtechnik“ wahrnehmen zu können:

1. Aufbau, Inbetriebnahme und Fehlersuche von bzw. an Fahrzeugen oder Fahrzeugkomponenten durchführen und deren Funktionsfähigkeit sicherstellen; Störungen erkennen und beseitigen
2. Arbeitsabläufe planen, umsetzen, überwachen; Information und Kommunikation intern und extern sicherstellen; Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz gewährleisten
3. Elektrotechnische Sicherheitsunterweisungen am Fahrzeug oder an Fahrzeugkomponenten durchführen

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Elektrofachkraft für Fahrzeugtechnik“.

§ 2 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem technischen Ausbildungsberuf nachweisen kann oder
2. wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft darlegen kann, dass er Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.

§ 3 PRÜFUNGSBEREICHE UND GLIEDERUNG DER PRÜFUNG

(1) Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz
2. Funktions- und Schaltungsanalyse
3. Praxisorientierter Handlungsauftrag

Dabei sind Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement sowie Beurteilen der elektrotechnischen Sicherheit von Fahrzeugen oder Fahrzeugkomponenten zu berücksichtigen.

(2) Im Prüfungsbereich „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie Kenntnisse über die Gefahren und die notwendigen Schutzbestimmungen im Umgang mit dem elektrischen Strom besitzt. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen
2. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltschutzes, insbesondere bezogen auf die Energiespeicher
3. Sicherheitsregeln und Unfallverhütungsvorschriften anwenden
4. Die Prüfung von elektrischen Schutzmaßnahmen an Fahrzeugen oder Fahrzeugkomponenten darstellen und bewerten
5. Technische Unterlagen auswerten und Dokumentationen erstellen

(3) Im Prüfungsbereich „Funktions- und Schaltungsanalyse“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie elektrotechnische Grundkenntnisse und Kenntnisse der funktionellen Zusammenhänge in Fahrzeugen oder von Fahrzeugkomponenten anwenden kann. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Elektrotechnische Zusammenhänge verstehen und Berechnungen durchführen
2. Schaltungsunterlagen und Dokumentationen erstellen und auswerten
3. Mess- und Prüfverfahren auswählen und Signale an Schnittstellen funktionell zuordnen
4. Diagnosen erstellen und Ergebnisse interpretieren
5. Fehlerursachen bestimmen und Schutzmaßnahmen anwenden

(4) Im Prüfungsbereich „Praxisorientierter Handlungsauftrag“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin mindestens vier und höchstens sechs komplexe Arbeitsaufträge durchführen. Dabei soll je ein gleichgewichtiger Arbeitsauftrag aus den nachfolgenden Bereichen durchgeführt werden. Der nachfolgende Qualifikationsinhalt 1.f. „Unterweisung von Mitarbeitern“ ist als Pflichtbestandteil zu prüfen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Fahrzeugkomponenten
 - a. Arbeitsabläufe planen und abstimmen, technische Unterlagen auswerten sowie Material, Messmittel und Werkzeug disponieren
 - b. Fahrzeugkomponenten montieren, demontieren, verdrahten, verbinden und konfigurieren
 - c. Schutzmaßnahmen prüfen
 - d. Fahrzeug oder Fahrzeugkomponenten in Betrieb nehmen
 - e. Dokumentation erstellen
 - f. Unterweisung von Mitarbeitern
2. Fehlersuche an Fahrzeug oder Fahrzeugkomponenten

- a. Fehlfunktion erkennen und den Fehler beschreiben
- b. Diagnosesysteme anwenden und Ergebnisse interpretieren
- c. Messungen durchführen und auswerten
- d. Fehlerquellen lokalisieren und Handlungsempfehlungen treffen

3. Allgemeine Elektrotechnik

- a. Arbeitsabläufe planen und abstimmen, technische Unterlagen auswerten sowie Material, Messmittel und Werkzeug disponieren
- b. Auswählen und Konfektionieren von Kabeln und Leitungen
- c. Verdrahten und Anschließen von elektrotechnischen Komponenten
- d. Elektrotechnische Messungen durchführen und dokumentieren

4. Prüfen der Schutzmaßnahmen

- a. Auftragsabläufe planen und abstimmen, Schaltpläne nutzen, Teilaufgaben festlegen, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort berücksichtigen
- b. eine Erst- oder Wiederholungsprüfung an einer elektrischen Komponente durchführen
- c. Mess- und Prüfprotokolle anfertigen und die elektrische Sicherheit bewerten
- d. Schutzarten und Schutzklassen von elektrischen Betriebsmitteln hinsichtlich der Umgebungsbedingungen beurteilen
- e. geprüfte Komponente übergeben und erläutern, Auftragsdurchführung dokumentieren

(5) Die schriftliche Prüfung besteht für folgende Qualifikationsbereiche aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Bearbeitungszeiten jeweils betragen:

- | | |
|---|------------|
| 1. Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz | 90 Minuten |
| 2. Funktions- und Schaltungsanalyse | 90 Minuten |

(6) Der „Praxisorientierte Handlungsauftrag“ soll mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten umfassen.

(7) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in allen drei Prüfungsbereichen jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

§ 4 WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG

- (1) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der/die Prüfungsteilnehmer/-in von einzelnen Prüfungsbereichen befreit, wenn er/sie darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der/die Prüfungsteilnehmer/-in kann beantragen, auch bestandene Prüfungsbereiche zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.

§ 5 ZEUGNIS

Über die bestandene Prüfung stellt die Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der drei Prüfungsbereiche in Punkten und Noten aufgeführt sind.

§ 6 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Soweit diese Vorschrift nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt am Ersten des ihrer Veröffentlichung folgenden Monats im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken in Kraft.

Heilbronn, den 16. Juli 2020

Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken



Harald Unkelbach
Präsident



Elke Döring
Hauptgeschäftsführerin

Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften werden hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt w.news 09/2020 veröffentlicht.

Heilbronn, den 17. Juli 2020

Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken



Harald Unkelbach
Präsident



Elke Döring
Hauptgeschäftsführerin